

Gesetzliche Regelungen für die Entnahme von Organen zur Transplantation in Europa

Quelle: Stiftung Eurotransplant

Stand: September 2014

Land	Gesetzliche Regelung
Belgien	Widerspruchslösung
Bulgarien	Widerspruchslösung
Dänemark	Zustimmungslösung
Deutschland	Entscheidungslösung
Estland	Widerspruchslösung
Finnland	Widerspruchslösung
Frankreich	Widerspruchslösung
Griechenland	Widerspruchslösung
Großbritannien	Zustimmungslösung
Irland	Widerspruchslösung
Italien	Widerspruchslösung
Kroatien	Widerspruchslösung
Lettland	Widerspruchslösung
Litauen	Zustimmungslösung
Luxemburg	Widerspruchslösung
Niederlande	Zustimmungslösung
Norwegen	Widerspruchslösung
Österreich	Widerspruchslösung
Polen	Widerspruchslösung
Portugal	Widerspruchslösung
Rumänien	Zustimmungslösung

Land	Gesetzliche Regelung
Schweden	Widerspruchslösung
Schweiz	Zustimmungslösung
Slowenien	Widerspruchslösung
Slowakei	Widerspruchslösung
Spanien	Widerspruchslösung
Tschechien	Widerspruchslösung
Türkei	Widerspruchslösung
Ungarn	Widerspruchslösung
Zypern	Widerspruchslösung

Zustimmungslösung

Der Verstorbene muss zu Lebzeiten, z.B. per Organspendeausweis, einer Organentnahme zugestimmt haben.

Liegt keine Zustimmung vor, können die Angehörigen über eine Entnahme entscheiden.

Entscheidungsgrundlage ist der ihnen bekannte oder der mutmaßliche Wille des Verstorbenen.

Widerspruchslösung

Hat der Verstorbene einer Organentnahme zu Lebzeiten nicht ausdrücklich widersprochen, z.B. in einem Widerspruchsregister, so können Organe zur Transplantation entnommen werden. In einigen Ländern haben die Angehörigen ein Widerspruchsrecht.

Entscheidungslösung

Jede Bürgerin und jeder Bürger soll die eigene Bereitschaft zur Organ- und Gewebespende auf der Grundlage fundierter Informationen prüfen und schriftlich festhalten. In Deutschland stellen die gesetzlichen und privaten Krankenkassen ihren Versicherten derzeit noch alle zwei Jahre einen Organspendeausweis zur Verfügung, verbunden mit der Aufforderung seine persönliche Entscheidung in diesem Dokument schriftlich festzuhalten. Dabei kann die Entscheidung sowohl für oder gegen eine Organ- und Gewebespende getroffen werden oder ganz auf eine Entscheidung verzichtet werden.